

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich	Stadtamt Amt 61	Stellungnahme-Nr. S0182/24	Datum 22.03.2024
zum/zur F0102/24 CDU-Ratsfraktion Stadtrat Rohne			
Bezeichnung Streichungen und Kürzungen der Städtebaufördermittel			
Verteiler Die Oberbürgermeisterin		Tag 09.04.2024	

Zu der in der Sitzung des Stadtrates am 07.03.2024 gestellten Anfrage (F0102/24) nimmt die Stadtverwaltung wie folgt Stellung:

1. *Warum wurden Mittel in einem Gesamtvolumen von ca. 10 Millionen Euro seitens des Landesverwaltungsamtes nicht bewilligt?*

Das Gesamtvolumen der Städtebaufördermittel für das Land Sachsen-Anhalt wird für jedes Programmjahr gesondert in sog. „Verwaltungsvereinbarungen Städtebauförderung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen“ zwischen den sechzehn Bundesländern und dem Bund ausgehandelt.

Der finanzielle Umfang richtet sich zudem nach den jeweiligen Haushaltsplanungen der Bundesländer und des Bundes.

Mit Einführung der neuen Städtebauförderprogramme „Lebendige Zentren“, „Sozialer Zusammenhalt“ und „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ nach Auslaufen des Solidarpaktes II wurde zudem zwischen dem Bund und den sechzehn Bundesländern eine insgesamt degressive Entwicklung des Gesamtumfanges der Städtebaufördermittel für die ostdeutschen Bundesländer vereinbart.

Für Sachsen-Anhalt reduziert sich der Rahmen der Bundeshilfen von 45.792 TEUR (Programmjahr 2020) über 43.702 TEUR (Programmjahr 2023) auf perspektivisch 39.523 TEUR (Programmjahr 2029).

Parallel reduziert sich der komplementäre Anteil des Landes Sachsen-Anhalt.

Im Programmjahr 2023 erhielt die Landeshauptstadt Bundes- und Landesmittel in Höhe von 6.792 TEUR bewilligt.

Dieser Betrag bewegt sich im Schwankungsrahmen der letzten Bewilligungen vorheriger Programmjahre.

2. *Ist der Stadt bekannt, nach welchen Kriterien die Mittel bewilligt bzw. gestrichen wurden?*

In den ablehnenden Bescheiden des LVwA werden keine Kriterien benannt, nach denen Fördermittel bewilligt oder gestrichen werden.

Aus den Kontakten (s. Antwort zu 4.) ergeben sich mittelbar mündlich vorgetragene Anhaltspunkte hierfür:

- Volumen der jeweils programmjährlich verfügbaren Bundes- und Landesmittel
- Volumen der Anträge aller Kommunen im Land Sachsen-Anhalt
- Gewichtung der einzelnen Städtebauförderprogramme
- Zügigkeit der Abarbeitung der Städtebaufördermittel bereits bewilligter Maßnahmen
- inhaltliche Qualität und Ausformulierung der Anträge zu Einzelmaßnahmen der städtischen Dienststellen bzw. von privaten Dritten
- Erfüllung des Kriteriums „mindestens eine Maßnahme mit Klimarelevanz je Fördergebiet“

(die Operationalisierung, was eine klimarelevante Einzelmaßnahme ist, wird weder durch die Städtebauförderungsrichtlinie noch durch Arbeitsmaterialien des Landes unterstützt)

3. *Welche Konsequenzen hat die Kürzung für die Stadtentwicklung?*

Nicht bewilligte Einzelmaßnahmen eines Programmjahres können als Anträge zu Folgeprogramm Jahren nach Aktualisierung der Antragsunterlagen (Gesamtkosten, Maßnahmenbeschreibung, Klimarelevanz, u. a.) erneut eingereicht werden. Im Ergebnis ergibt sich hierdurch eine Verzögerung der Umsetzung einzelner Maßnahmen aus Städtebaufördermitteln für die Stadtentwicklung. Der Landeshauptstadt Magdeburg muss vor Inanspruchnahme von Städtebaufördermitteln für die für sie wichtigen Einzelmaßnahmen im Rahmen ihrer haushalterischen Möglichkeiten auch andere Finanzierungswege wählen (andere Förderprogramme, originäre Eigenmittel).

4. *Wie reagiert die Stadt auf die massiven Kürzungen und welche Gespräche haben dazu stattgefunden?*

In jedem Jahr finden zum Thema Städtebauförderung zwischen dem LVwA und MID sowie der Landeshauptstadt Magdeburg ca. 2 bis 3 Gespräche auf Leitungsebene statt, in denen dezidiert über die jeweilig laufenden Gesamt- und Einzelförderanträge gesprochen wird. Weiterhin besteht auf Arbeitsebene ein kontinuierlicher Informationsaustausch zu laufenden und anstehenden Gesamt- und Einzelförderanträgen.

5. *Warum wurden in den Stadtteilen der Anlagen 6, 12 und 14 keine Städtebaufördermittel beantragt?*

Für die Fördergebiete „Barleber See“, „Nord - Rückbau“ und „Rothensee“ wurden weder von städtischen Dienststellen noch von privaten Dritten Förderanträge für Einzelmaßnahmen zum Antragsstichtag 31.01.2022 eingereicht. Nur auf Grundlage vorliegender Förderanträge für Einzelmaßnahmen erfolgt eine Beantragung von Städtebaufördermitteln für die jeweiligen Fördergebiete beim LVwA.

6. *Welche Projekte werden aufgrund ihrer Bedeutung in den nächsten Jahren von der Stadt finanziert?*

Projekte, die aus Städtebaufördermitteln finanziert werden, sind den Informationen an den Stadtrat zu den bewilligten Maßnahmen aufgeführt:

- I0092/21: Programmjahr 2020
- I0088/22: Programmjahr 2021
- I0112/23: Programmjahr 2022
- I0017/24: Programmjahr 2023

Rehbaum
Beigeordneter für Umwelt und Stadtentwicklung